

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“, OT Niedersfeld, Stadt Winterberg

Bertram Mestermann

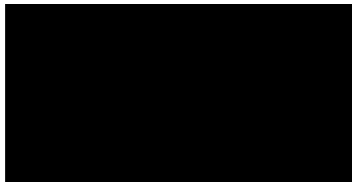
Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

FFH-Vorprüfung

**zur 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans
„Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“,
OT Niedersfeld, Stadt Winterberg**



Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Nadine Faßbeck

M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1559

Warstein-Hirschberg, Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf	3
2.0	Vorhabensbeschreibung	4
2.1	Lage des Geltungsbereichs	4
2.2	Bestandssituation	5
2.3	Beschreibung des geplanten Vorhabens	8
2.4	Wirkungen des Vorhabens	10
3.0	FFH-Gebiet „Ruhr“	11
4.0	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	17
5.0	Zusammenfassung.....	19

Literaturverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“ soll die Errichtung einer Halle in der Größe 20 m x 60 m für ein Kinderland umgesetzt werden. Hier sollen Indoor-Spielgeräte, Klettergerüste, Rutschen, Trampolins etc. und Laserspiele untergebracht werden sowie eine Toilettenanlage, ein Imbiss und weitere erforderliche Nebenanlagen. Vorgesehen ist eine Fassadengestaltung als ausgeschäumte Sandwichpaneele in der Farbe „rauchsilber“ (SCHULTE 2017A).



Abb. 1 Lage des 5. Änderungsbereichs des Plangebiets (roter Punkt) am südlichen Ortsrand von Niedersfeld auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Das FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“ liegt östlich an das Plangebiet anschließend (vgl. Abb. 2).

Das Plangebiet der 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“ für die geplanten baulichen Maßnahmen, wie die Errichtung der Halle des Kinderlandes mit Toilettenanlage, Imbiss und die Nebenanlagen, befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m zum FFH-Gebiet „Ruhr“.

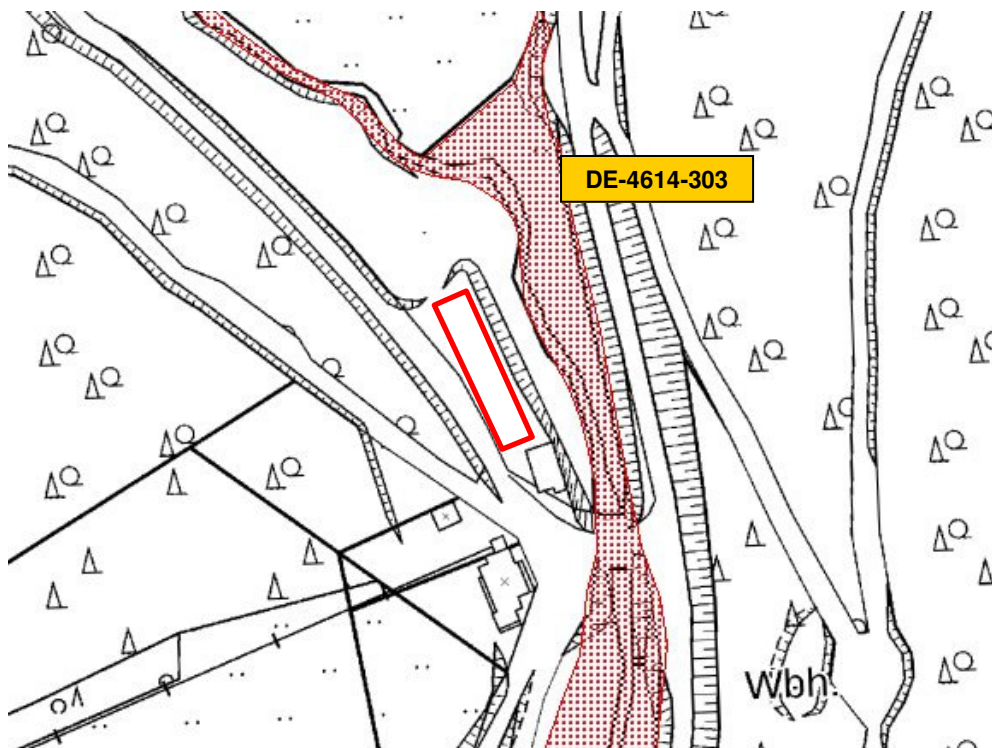


Abb. 2 Lage des Plangebiets (rote Linie; skizziert) zum FFH-Gebiet „Ruhr“ (rote Schraffur).

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn Niedersfeld“ der Gemeinde Winterberg ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet / FFH-Gebiet „Ruhr“ ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten (BMVBW 2004).

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von

Anlass und Aufgabenstellung

gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1,2 VSchRL)“ (BMVBW 2004).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben der FFH-RL und des BNatSchG ergibt sich im Rahmen der FFH-Vorprüfung folgender Verfahrensablauf:

FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, sind eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich.

2.0 Vorhabensbeschreibung

2.1 Lage des Geltungsbereichs

Das Plangebiet der 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“, bestehend gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und dem Durchführungsvertrag, liegt im Südwesten des Ortsteiles Niedersfeld und westlich entlang der Ruhr sowie östlich der Straße „Auf der Hütte“.

Der Grundstückseigentümer betreibt dort gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen VEP in verschiedenen Sondergebieten die unterschiedlichsten Sport- und Freizeitangebote. Im Wesentlichen sind es der Betrieb einer Kartbahn, eine Paintballanlage sowie ein Skiverleih.

Zur Schaffung eines weiteren wirtschaftlichen Standbeins und zu Abrundung des touristischen Angebotes in der Stadt Winterberg – wie auch die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes zeigt – hat sich der Grundstückseigentümer dazu entschlossen, als ergänzendes Angebot eine Halle in der Größe von 20 m x 60 m für ein Kinderland (Indoorspielgeräte, Klettergerüste, Rutschen, Trampolins etc.) und Laserspiele aller Art zu errichten. In der Halle ist weiter ein Imbiss und eine Toilettenanlage vorgesehen.

Die Halle soll im Anschluss an den vorhandenen Skiverleih in nördlicher Richtung auf einer ebenen Fläche errichtet werden. Diese Fläche bietet sich insofern an, da hier keine umfangreichen Bodenbewegungen notwendig sind und insbesondere die Böschung zur Ruhr in ihrer jetzigen Form unverändert bestehen bleibt. Das sich auf der Fläche befindende Museum für Fluggeräte wird in diesem Zuge aufgegeben und freigeräumt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans sowie der Änderungsbereich umfasst Teilflächen des Flurstücks 306 der Flur 8, Gemarkung Niedersfeld.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Auf der Hütte / Am Eschenberg Kartbahn Winterberg-Niedersfeld“ (SCHULTE 2017B); 5. Änderung und Erweiterung. Die geplante Halle ist rot umrandet.

2.2 Bestandssituation

Das ca. 0,64 ha große Plangebiet der 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn in Niedersfeld, OT Niedersfeld“ der Stadt Winterberg umfasst die Flächen eines Skiverleihs sowie geschotterte Bereiche und Verkehrsflächen.

Vorhabensbeschreibung

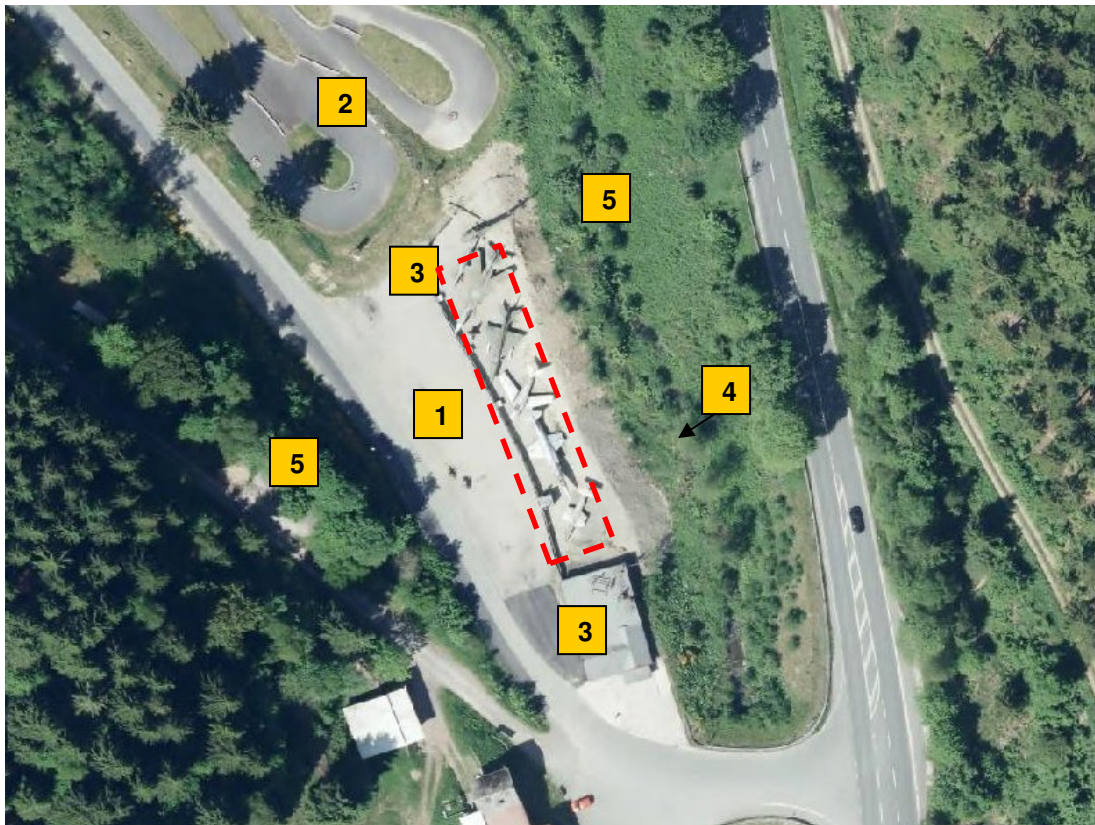


Abb. 4 Lage des Plangebiets der geplanten 5. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“ (rote Strichlinie; skizziert) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- [1] = geschotterte Fläche
- [2] = Kartbahn
- [3] = Skiverleih
- [4] = Ruhr
- [5] = Gehölze

Das Plangebiet der 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg“ - Kartbahn in Niedersfeld wird im zentralen Bereich durch eine geschotterte Fläche gekennzeichnet, die als Ausstellungsfläche für militärische Flugzeuge genutzt wird. Im Westen zählt die Straße „Am Eschenberg“ mit zum Plangebiet. Ein Gebäude eines Skiverleihs und der Kartbahn befindet sich im Süden.

Nördlich angrenzend an die 5. Änderung des VEP befindet sich eine Kartbahn, im Westen stockt ein Waldbestand. Das Bachtal der Ruhr mit jüngerem Bewuchs aus Erle, Weide, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Eberesche und krautiger Vegetation grenzt östlich an das Plangebiet an.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird von der großen Schotterfläche im zentralen Bereich, der nördlich daran angrenzenden Kartbahn sowie südlich von einem Gebäude bestimmt. Nach Osten hin stocken an den Ufern der Ruhr einige Gehölze.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 5 Blick von Norden auf die geschotterte Fläche.



Abb. 6 Blick auf die Kartbahn.



Abb. 7 Blick auf die Ufer der Ruhr und die B 478 im Hintergrund.

2.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Ziel der 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Halle für ein Kinderland und Laserspiele auf dem Grundstück Niedersfeld, Flur 8, Flurstück 306 zu schaffen.

Des Weiteren ist in diesem Änderungsverfahren auch die überbaubare Grundstücksfläche für den bereits errichteten Skiverleih an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die 5. Änderung des VEP ist aus dem behördenverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg entwickelt worden.

5. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn in Niedersfeld“

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

Für das Plangebiet wird im südlichen Bereich ein Sondergebiet (SO4) mit Zweckbestimmung Skiverleih mit den dazugehörigen Einrichtungen festgesetzt. Daran angrenzend wird ein Sondergebiet (SO5) mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeiteinrichtung gemäß den geplanten Nutzungen festgesetzt. Zulässig sind eine Indoorspielfhalle, Laserspiele aller Art, Toilettenanlage, Imbiss und Nebenanlagen. Ferner wird

Vorhabensbeschreibung

eine überbaubare Grundstücksfläche festgelegt. Innerhalb dieser wird im SO 5-Sondergebiet eine Halle mit den Ausmaßen 20 x 60 m errichtet. Die Firsthöhe wird auf max. 574,50 m ü. NN festgesetzt (SCHULTE 2017A).

Zudem werden eine bereits vorhandene öffentliche Straßenverkehrsfläche und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkflächen, festgesetzt.

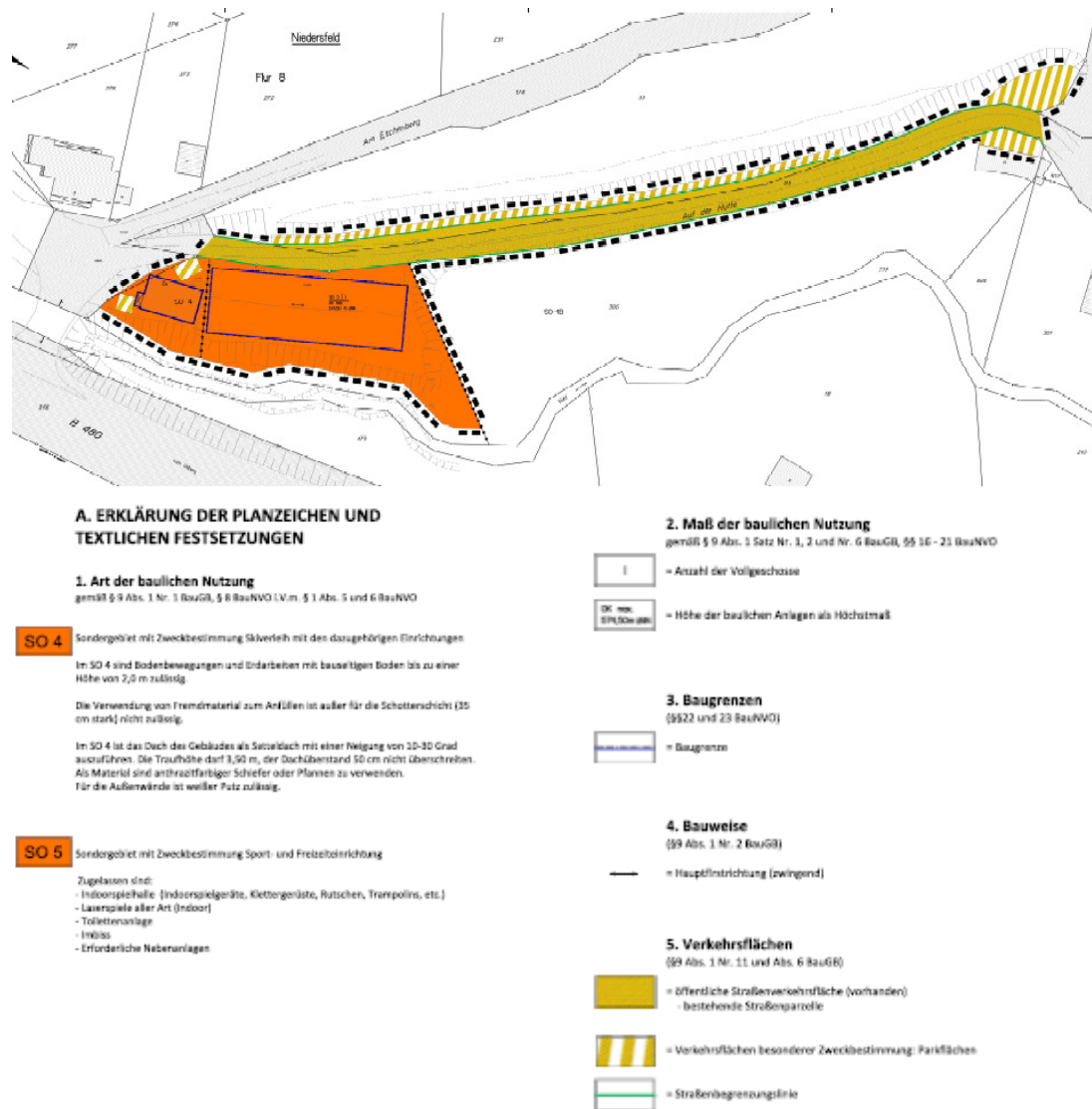


Abb. 8 Auszug aus dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg, Kartbahn Winterberg - Niedersfeld“ der Stadt Winterberg (SCHULTE 2017B).

Durch die 5. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg“ sind keine qualitativen oder quantitativen Änderungen auf den fließenden oder ruhenden Verkehr zu erwarten. Dies gilt auch für die Ver- und Entsorgung mit Trinkwasser, Strom, Telekommunikation, Kabelanschluss und Internet, Regenentwässerung, Abwasser und Abfallentsorgung sowie für die Löschwasserversorgung.

2.4 Wirkungen des Vorhabens

Aufgrund des Plangebiets außerhalb des benachbarten Natura 2000-Gebiets sind unmittelbare Auswirkungen durch eine Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets „Ruhr“ auszuschließen.

Die mittelbaren Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Ruhr“ können von der indirekten **Flächeninanspruchnahme** aufgrund der **Silhouettenwirkung** und der damit einhergehenden Verringerung der als Lebensraum geeigneten Flächen innerhalb des Schutzgebiets ausgehen. Weitere mittelbare Wirkungen können aus den zu erwartenden **Schallemissionen** durch die geringe Erhöhung des Verkehrs- und Besucheraufkommens der geplanten Bebauung resultieren.

Im Weiteren werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren

Es treten baubedingt optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten auf. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des FFH-Gebiets „Ruhr“ werden keine Flächen innerhalb des Schutzgebiets beansprucht.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Indirekte Flächeninanspruchnahme durch Silhouettenwirkung

Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung für die im Anhang der FFH-RL genannten Arten im Plangebiet mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei den geplanten baulichen Anlagen im Vorfeld nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Halle wird ausgehend vom aktuellen Geländeniveau rund 10 m Höhe aufweisen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit einer geplanten Bebauung zählen Schallemissionen. Störungsempfindliche Arten können zukünftig das Umfeld des geplanten Vorhabens meiden. Auch Störungen an Brut- und Fortpflanzungsstätten sind nicht generell ausgeschlossen.

Vorbelastungen

Der von der Planung betroffene Bereich des Plangebiets wird aktuell als Ausstellungsfläche für militärische Flugzeuge genutzt. Zudem wird die nördlich angrenzende Fläche als Kartbahn genutzt. In einer Entfernung von ca. 40 m verläuft die B 480, die gemeinsam mit der Kartbahn und der Ausstellungsfläche eine akustische Vorbelastung darstellt.

3.0 FFH-Gebiet „Ruhr“

Beschreibung des Schutzgebiets

Das großflächige FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“ (LANUV 2017) schließt sich östlich an die 5. Änderung des VEP „Auf der Hütte / am Eschenberg - Kartbahn in Niedersfeld“ der Stadt Winterberg an. Die geplante Halle ist in einem Abstand von ca. 60 m vorgesehen.

Das FFH-Gebiet ist gegliedert in 15 Abschnitte, die sich entlang der Ruhr zwischen Winterberg und Wickede erstrecken. Diese Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 525 ha.

„Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben“ (LANUV 2017).

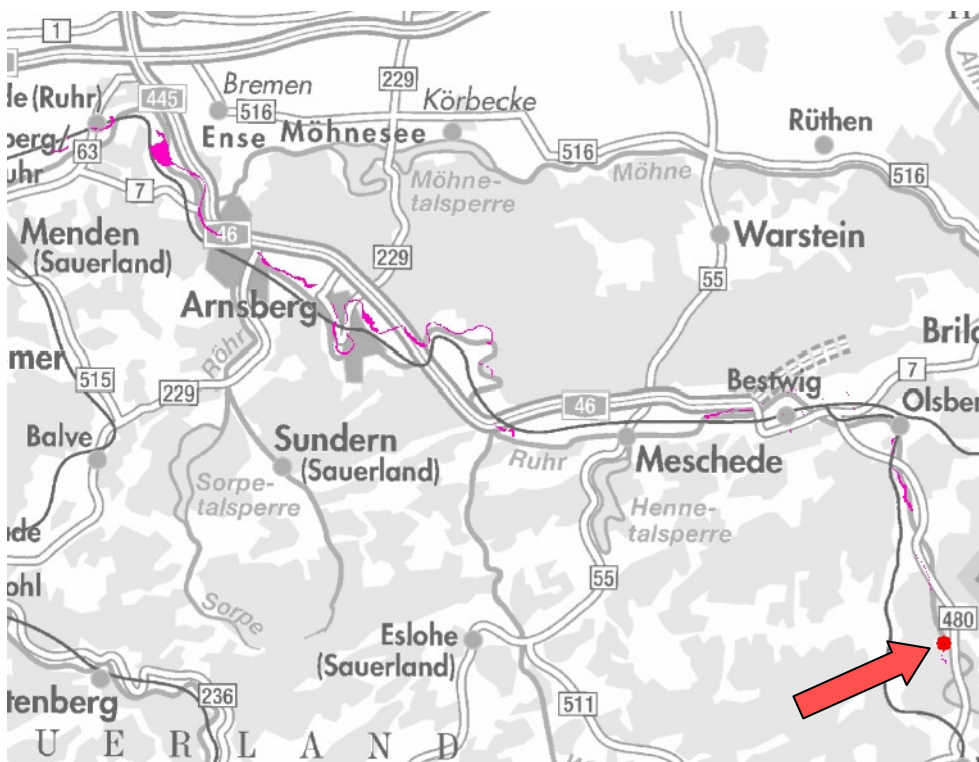


Abb. 9 Gesamtfläche des FFH-Gebiets DE-4614-303 „Ruhr“ (pinke Flächenmarkierung). Die Lage des Vorhabens ist rot markiert.

Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL (MKULNV 2010).

Tab. 1 Arten gem. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG gemäß Standard-Datenbogen (LANUV 2017).

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs II		
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
1163	Groppe	<i>Cottus gobio s. l.</i>
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
1318	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
A249	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>

Tab. 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG gemäß Standard-Datenbogen. (LANUV 2017).

Code	Lebensraumtyp
Arten des Anhangs I	
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Das Standard-Datenblatt des FFH-Gebiets „Ruhr“ formuliert folgende Erhaltungsziele (LANUV 2017):

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung als das größte Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
 - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen , ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z. B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus stand-ortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauewäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z. B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
 - Reaktivierung der Primäraue u. a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohllage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u. a. durch Absenkung von Flussufern),
 - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
 - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
 - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands

(OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen

- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

a) Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für das Bachneunauge Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m) extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
 - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten oder Einsatz schonender Geräte
 - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimeter Höhe

- ggf. Anlage von Fischwegen

b) Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für die Groppe

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - keine Sohlräumung
 - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
- Einsatz schonender Geräte
- Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimeter Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

Darstellung der Bedeutung des Schutzgebiets

„Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet u. a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiotope. Aufgrund der z.T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen“ (LANUV 2017).

4.0 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Im Rahmen der geplanten 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn in Niedersfeld“ der Stadt Winterberg werden keine Flächen des FFH-Gebiets „Ruhr“ in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist demnach ausgeschlossen. Grundsätzlich können Baukörper durch ihre Silhouettenwirkung zu Störwirkungen auf Tierarten mit einer hohen Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen führen.

Die mittelbaren Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Ruhr“ können daher von der indirekten **Flächeninanspruchnahme** aufgrund der **Silhouettenwirkung** und der damit einhergehenden Verringerung der als Lebensraum geeigneten Flächen innerhalb des Schutzgebiets ausgehen. In einem Erhaltungsziel des FFH-Gebiets „Ruhr“ wird der Erhalt und ggf. die Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes genannt. Daher ist zu dem Vorhaben die Vorbelastung des Gebiets durch die bestehende Nutzung als Ausstellungsfläche für militärische Flugzeuge zu berücksichtigen.

Akustische Störwirkungen

Durch die geplante Halle mit Kinderland wird die Attraktivität des Plangebiets gesteigert, wodurch es zu einer Erhöhung des PKW- und Personenverkehrs kommen kann. Diese Wirkungen sind jedoch nicht als erheblich zu beurteilen, da das Gelände bereits heute als Ausstellungsfläche für militärische Flugzeuge genutzt wird. Durch die Verlagerung der Freizeitnutzung in eine Halle werden die Lärmemissionen zukünftig ausschließlich bei der Parkplatzsuche entstehen. Es kommt somit durch das Vorhaben nicht zu nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des FFH-Gebiets.

Die Funktion des FFH-Gebiets „Ruhr“ in Bezug auf die Erhaltungsziele für die Groppe und das Bachneunauge wird nicht eingeschränkt. Aufgrund Vorbelastung des Plangebiets wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch akustische Störungen kommen.

Silhouettenwirkung

Die Silhouettenwirkung von vertikalen Strukturen wie Gebäuden kann generell bei Vogelarten der offenen Feldflur die Lebensraumeignung des Landschaftsraums negativ beeinflussen. Bei Vogelarten mit großer Sensibilität gegenüber der Silhouettenwirkung von vertikalen Strukturen in der Landschaft können Effektdistanzen und eine damit verbundene Meidungswirkung auftreten. Daher ist es prinzipiell möglich, dass die festgesetzte max. Traufhöhe empfindliche Vogelarten bei der Brutplatzwahl irritieren und diese Arten das Plangebiet und den angrenzenden Landschaftsraum meiden.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Hinsichtlich der Beurteilung von Störfwirkungen durch Silhouettenwirkungen sind die im Plangebiet vorhandenen gliedernden Gehölzstrukturen westlich angrenzend an das Plangebiet, die Lage innerhalb eines engen Tals mit vorhandenen Waldbeständen, die Bebauung mit dem Gebäude des Skiverleihs und die bestehende Nutzung des Plangebiets als Ausstellungsfläche als Vorbelastung zu werten.

Das geplante Gebäude wird ausgehend vom Geländeniveau rund 10 m Höhe aufweisen. Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung von maßgeblichen Vogelarten mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei der 5. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“ ausgeschlossen werden, da als maßgebliche Vogelarten des FFH-Gebiets „Ruhr“ der Eisvogel, der Gänsesäger und die Uferschwalbe genannt werden.

Diese Vögel weisen keine erhöhte Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen auf. Die Lebensraumsprüche der schutzgebietsrelevanten Arten werden somit nicht durch die Planung beeinträchtigt. Die genannten Arten präferieren als Lebensraum Fließgewässer. Diese Lebensräume werden durch das geplante Vorhaben nicht direkt tangiert. Die Funktion des FFH-Gebiets im Hinblick auf die Erhaltungsziele wird somit nicht beeinträchtigt.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn in Niedersfeld“ der Stadt Winterberg zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die Funktion FFH-Gebiets „Ruhr“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

5.0 Zusammenfassung

Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“ soll die Errichtung einer Halle in der Größe 20 m x 60 m für ein Kinderland umgesetzt werden. Hier sollen Indoor-Spielgeräte, Klettergerüste, Rutschen, Trampolins etc. und Laserspiele untergebracht werden sowie eine Toilettenanlage, ein Imbiss und weitere erforderliche Nebenanlagen.

Das Plangebiet für die geplanten baulichen Maßnahmen, wie die Errichtung der Halle des Kinderlandes mit Toilettenanlage, Imbiss und die Nebenanlagen, befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m zum FFH-Gebiet „Ruhr“. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen auf die Funktionen und/oder Schutzzwecke des Natura 2000-Gebiets führen kann.

Akustische Störwirkungen

Durch die geplante Halle mit Kinderland wird die Attraktivität des Plangebiets gesteigert, wodurch es zu einer Erhöhung des Pkw- und Personenverkehrs kommen kann. Diese Wirkungen sind jedoch nicht als erheblich zu beurteilen, da das Gelände bereits heute als Ausstellungsfläche für militärische Flugzeuge genutzt wird. Durch die Verlagerung der Freizeitnutzung in eine Halle werden die Lärmemissionen zukünftig ausschließlich bei der Parkplatzsuche entstehen. Es kommt somit durch das Vorhaben nicht zu nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des FFH-Gebiets.

Silhouettenwirkung

Hinsichtlich der Beurteilung von Störwirkungen durch Silhouettenwirkungen sind die im Plangebiet vorhandenen gliedernden Gehölzstrukturen westlich angrenzend an das Plangebiet, die Bebauung mit dem Gebäude des Skiverleihs und die bestehende Nutzung des Plangebiets als Ausstellungsfläche als Vorbelastung zu werten.

Das geplante Gebäude wird ausgehend vom Geländeniveau rund 10 m Höhe aufweisen. Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung von maßgeblichen Vogelarten mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei der 5. Änderung des VEP „Auf der Hütte / Am Eschenberg – Kartbahn in Niedersfeld“ ausgeschlossen werden, da als maßgebliche Vogelarten des FFH-Gebiets „Ruhr“ der Eisvogel, der Gänsesäger und die Uferschwalbe genannt werden. Diese Vögel weisen keine erhöhte Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen auf. Die Lebensraumsansprüche der schutzgebietsrelevanten Arten werden somit nicht durch die Planung beeinträchtigt. Die genannten Arten präferieren als Lebensraum Fließgewässer. Diese Lebensräume werden durch das geplante Vorhaben nicht direkt tangiert. Die Funktion des FFH-Gebiets im Hinblick auf die Erhaltungsziele wird somit nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassung

Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn in Niedersfeld“ der Stadt Winterberg zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die Funktion FFH-Gebiets „Ruhr“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

Warstein-Hirschberg, Juni 2017



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Möhnesee. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4614-303> Zugriff: 27.06.2017, 14:00 MESZ.

MKULNV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, – III 4 - 616.06.01.18 –. Düsseldorf.

SCHULTE (2017A): Stadt Winterberg. Begründung zur 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn in Niedersfeld“. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2017B): Stadt Winterberg. Entwurf zur 5. Änderung und Erweiterung des Vorhaben und Erschließungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn in Niedersfeld“. Bad Fredeburg.